

Aktenzeichen: 3 AZN 167/84

Bundesarbeitsgericht 3. Senat Beschluß vom 8. Mai 1984

- 3 AZN 167/84 -

I. Arbeitsgericht
Bremerhaven

Urteil vom 28. April 1982

- 2 Ca 330/81 -

II. Landesarbeitsgericht
Bremen

Urteil vom 20. Januar 1984

- 1 Sa 184/82 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Unzulässige Nichtzulassungsbeschwerde

Gesetz: ArbGG 1979 § 72 a, § 72 Abs. 2 Nr. 1 und 2

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZN 167/84

1 Sa 184/82 Bremen

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 8. Mai 1984 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Dieterich, die Richter Schaub und Griebeling sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Krems und Falkenstein beschlossen:

1. Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesarbeitsgerichts Bremen vom

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

20. Januar 1984 - 1 Sa 184/82 - wird
als unzulässig verworfen.

2. Der Kläger hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.

G r ü n d e :

I. Der Kläger war seit dem 16. August 1978 als stellvertretender erster Kontrabassist im Orchester der Beklagten beschäftigt. Für das Arbeitsverhältnis gilt der Tarifvertrag für die Musiker in Kulturorchestern (TVK) vom 1. Juli 1971. Mit Schreiben vom 31. März 1981 widerrief das Personalamt der Beklagten nach § 26 Abs. 1 TVK aus künstlerischen Gründen die dem Kläger übertragene Funktion. Der Kläger macht geltend, der Widerruf sei unwirksam, weil sachgerechte künstlerische Gründe dafür nicht ersichtlich seien. Er hat eine dementsprechende Feststellungsklage erhoben.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers blieb erfolglos. Das Landesarbeitsgericht hat die Revision nicht zugelassen. Hiergegen wendet sich der Kläger mit seiner Nichtzulassungsbeschwerde.

II. Die Beschwerde ist unzulässig, weil sie den Anforderungen des § 72 a Abs. 3 Satz 2 ArbGG nicht entspricht. Da das Landesarbeitsgericht die Revision nicht zugelassen hat, kann die Nichtzulassungsbeschwerde die Revisioninstanz nur dann eröffnen, wenn der Beschwerdeführer darlegt, daß die Rechtsache grundsätzliche Bedeutung im Sinne des § 72 a Abs. 1

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Nr. 1 - 3 ArbGG hat oder daß eine Divergenz im Sinne des § 72 a Abs. 3 in Verb. mit § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG vorliegt. Beides hat der Beschwerdeführer nicht dargetan.

1. Soweit sich der Beschwerdeführer auf eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache beruft, hat er allerdings vorgetragen, daß der Rechtsstreit die Auslegung eines Tarifvertrages nach § 72 a Abs. 1 Nr. 2 ArbGG betrifft. Denn der Tarifvertrag für die Musiker in Kulturorchestern (TVK) ist bundesweit anzuwenden (§ 1 Abs. 1 TVK), sein Geltungsbereich geht also über den Bezirk des Landesarbeitsgerichts hinaus. Der Beschwerdeführer muß aber außerdem die vom Landesarbeitsgericht vorgenommene Tarifauslegung angreifen. Hierzu muß er im einzelnen den tariflichen Rechtsbegriff bezeichnen, dessen falsche Anwendung er rügen will, und ferner hat er darzulegen, inwiefern das Landesarbeitsgericht den Rechtsbegriff verkannt oder bei der Anwendung auf den gegebenen Sachverhalt wieder aufgegeben hat (vgl. statt vieler BAG 32, 203 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz). Das ist hier nicht geschehen.

Der Beschwerdeführer macht lediglich geltend, daß es um die Auslegung des § 26 Abs. 1 TVK gehe. Er trägt jedoch nicht vor, in welcher Hinsicht das Berufungsgericht die Tarifvorschrift oder einzelne in ihr enthaltene Rechtsbegriffe fehlerhaft ausgelegt haben soll. Für eine Grundsatzbeschwerde nach § 72 a Abs. 1 Nr. 2 ArbGG reicht sein Vorbringen daher nicht aus.

2. Der Beschwerdeführer macht ferner geltend, das anzufechtende Urteil weiche von verschiedenen Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts sowie von einer Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Mainz ab.

- 4 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Die Darlegung einer Divergenz erfordert, daß aus dem anzufechtenden Urteil ein abstrakter, die Entscheidung tragender Rechtssatz angeführt wird, der von einem ebenfalls anzuführenden abstrakten Rechtssatz des angezogenen Urteils abweicht (so ständige Rechtsprechung seit BAG 32, 136 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979).

Diesen Anforderungen genügt die Beschwerde jedoch nicht. Sie läßt bereits nicht erkennen, welchen allgemeinen Rechtssatz das Landesarbeitsgericht aufgestellt haben soll. Der Beschwerdeführer trägt vor, es sei aufgrund der vom Landesarbeitsgericht durchgeführten Beweisaufnahme nicht erwiesen, daß die Beklagte ihn allein wegen mangelnder Eignung von seiner Tätigkeit als stellvertretender erster Kontrabassist entbunden habe. In seinen weiteren Ausführungen geht der Beschwerdeführer näher darauf ein.

Mit seinem Vortrag rügt der Beschwerdeführer lediglich eine vermeintlich fehlerhafte Beweiswürdigung des Berufungsgerichts. Auf Rechtsfehler käme es aber erst im Rahmen einer statthaften Revision an. Sie können für sich allein eine Divergenz nicht begründen (vgl. BAG Beschluß vom 19. November 1979 - 5 AZN 15/79 - AP Nr. 2 zu § 72 a ArbGG 1979).

Soweit der Beschwerdeführer mit einem weiteren Schriftsatz vom 28. März 1984 seine frühere Beschwerdebegründung ergänzen will, kann sein neues Vorbringen nicht mehr berücksichtigt werden. Denn die Beschwerde muß innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils begründet werden (§ 72 a Abs. 3 Satz 1 ArbGG). Das Urteil des Landesarbeitsgerichts ist dem Prozeßbevollmächtigten des Beschwerdeführers am 3. Februar 1984 zugestellt worden, der nachgereichte Schriftsatz ist jedoch erst am 24. April

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

1984, also nach Ablauf der Begründungsfrist, eingegangen.
Im übrigen hat der Beschwerdeführer auch in diesem Schriftsatz weder eine Divergenz noch eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargetan. Seine Ausführungen sind zwar ausführlicher als in der ersten Beschwerdebegründung, sie enthalten aber keine neuen Gesichtspunkte, die zur Zulassung der Revision führen könnten.

Die Nichtzulassungsbeschwerde war daher nach § 72 a Abs. 5 ArbGG mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO als unzulässig zu verwerfen.

Dr. Dieterich

Schaub

Griebeling

Falkenstein

Dr. Krems



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)